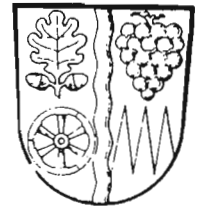


AMTSBLATT



Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 5

28. Februar 1991

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr S. 8

Gesundheitswesen

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut S. 8

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

- Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Sendelbach S. 8, 9, 10, 11
- Ausweisung des Naturdenkmales in der Gemarkung Glasofen S. 12, 13, 14

- Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles in der Gemarkung Gemünden S. 15, 16, 17, 18
- Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Eußenheim S. 19, 20, 21
- Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Karlstadt S. 22, 23, 24

Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung des Vereins »Naturpark Spessart e.V.« ... S. 25, 26
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der »Urspringer Gruppe« S. 26
- Aufgebot eines Sparkassenbuches S. 27

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

- 1 5.03.91 10.00 Uhr - 7.03.91 12.00 Uhr
Raum: VGem. Gemünden,
- 2 25.03.91 8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Raum: Stadt Arnstein, Gemeinde Eußenheim

Um ortsübliche Bekanntgabe der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die Standortverwaltung Würzburg
Bauerstraße 1, 8700 Würzburg
zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Gesundheitswesen

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.03.1977 (BGBl I S. 444) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechtes vom 8.04.1974 (BayRS 7831-1-I) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechtes vom 3.05.1977 (BayRS 7831-1-2-I) in den derzeit gültigen Fassungen, erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende

Verordnung

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk werden erklärt:

Die Gemeinden Burgsinn, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Karlstadt (nur die Stadtteile Gambach, Karlburg, Rohrbach und Wiesenfeld), Karsbach, Lohr a. Main (ohne die Stadtteile Pflöchsbach, Rodenbach und Wombach), Neuendorf, Partenstein, Rieneck und die gemeindefreien Gebiete »Herrnwald«, »Langenprozellener Forst«, »Partensteiner Forst« und »Ruppertshüttener Forst«.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 28.05.1991.

Karlstadt, 25.02.1991
Landratsamt Main-Spessart
gez. Grein, Landrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Sendelbach

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den Schutz einer Stieleiche (*Quercus robur*) im Stadtteil Sendelbach der Stadt Lohr, Landkreis Main-Spessart, als Naturdenkmal

Wasser- und Umweltangelegenheiten Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Ausweisung eines geschützten Land- schaftsbestandteiles in der Gemarkung Gemünden

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart über den geschützten
Landschaftsbestandteil »Auwäldchen am Lachsfangsteg«,
Gemarkung Gemünden

vom 20.02.1991

Auf Grund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 31.01.1991, Nr. 820-8632.05-1/91 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Stadt Gemünden auf den Grundstücken Flurnummern 562 (t), 563, 566 (t), 567 (t), 542 (t), Gemarkung Gemünden, gelegene Auwäldchen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,9620 ha und erhält die Bezeichnung »Auwäldchen am Lachsfangsteg«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte 1:2.500 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den selten gewordenen Lebensraumtyp Auwald zu erhalten,
2. das dortige Vorkommen der geschützten und seltenen Pflanzenarten im bestehenden Umfang zu schützen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu zerstören oder zu verändern oder aber Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, bzw. Flächen umzubrechen,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

5. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
12. Feuer zu machen,
13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
15. zu zelten oder zu lagern,
16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes (die Anlage von Wildäckern und Futterstellen zählt nicht zur Jagdausübung in diesem Sinne); das Aufstellen von Hochsitzen und dgl. kann nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 20. Juni bis 28. Februar,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an der Sinn im gesetzlich zulässigen Umfang und im Einvernehmen mit der hauptamtlichen Naturschutzfachkraft des Landratsamtes Main-Spessart,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder

3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Absatz 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

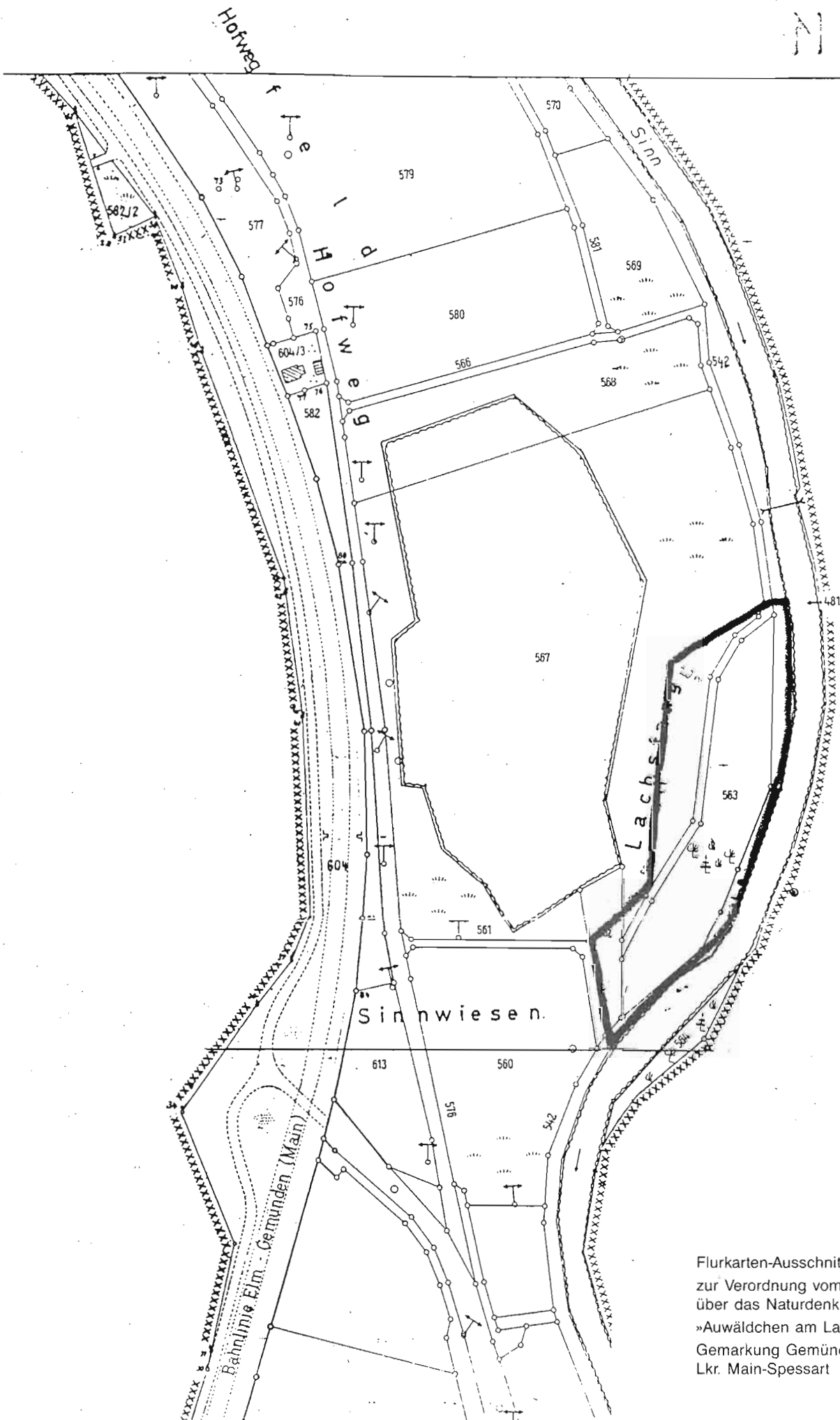
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, den 20.02.1991
Landratsamt Main-Spessart

Grein, Landrat

N. W. S



Flurkarten-Ausschnitt M 1:2.500
zur Verordnung vom 20.02.1991
über das Naturdenkmal
»Auwäldchen am Lachsfangsteg«
Gemarkung Gemünden,
Lkr. Main-Spessart



Ausschnitt aus der TK 25 Gemünden
 zur Verordnung vom 20.02.1991
 über das Naturdenkmal
 »Auwäldchen am Lachsfangsteg«
 Gemarkung Gemünden,
 Lkr. Main-Spessart

Massenbau